Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Genf Autor: Bähler, E. L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-37925

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Den hauswirtschaftlichen Unterricht der nachschulpflichtigen Zeit vermitteln: a) Die Haushaltungsschulen. Sofern eine genügende Zahl Einschreibungen vorhanden ist, sind die Gemeinden verpflichtet, für die aus der Primarschule entlassenen Mädchen eine Haushaltungsschule zu eröffnen. Abgesehen von der Bundessubvention gewährt der Staat für die Errichtung und den Unterhalt dieser Schulen einen Beitrag, der 50 % der Lehrerbesoldung betragen kann. Schuldauer 6—8 Monate. Diplom nach zwei Jahreskursen. Die heute bestehenden Schulen sind zum Teil Gemeinde-, zum Teil Privatanstalten und unterstehen der Aufsicht der Erziehungsdirektion. b) Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen; c) die hauswirtschaftlichen Wanderkurse (Flick-, Näh-, Zuschneide- und Kochkurse). Von den Gemeinden und vom Erziehungsdepartement organisiert.

Kanton Neuenburg.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, revisée les 27 mai 1923 et 16 avril 1928. — Règlement général sur les écoles enfantine et primaire du 30 janvier 1930.

Der hauswirtschaftliche Unterricht ist obligatorisches Fach der Primarschule und wird in einem der beiden letzten Schuljahre oder in den zwei letzten Schuljahren in besondern Haushaltungsschulen erteilt. Kantonale Vorschriften bestehen nicht. Jede Schule organisiert ihren Unterricht selbst, unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften. Der Unterricht umfaßt: Kochen, Haushaltungskunde, Flicken, Waschen etc.

In einigen Gemeinden können die Schülerinnen der Ecole secondaire ebenfalls zum Haushaltungsunterricht zugelassen werden.

Der Unterricht ist einer Fachlehrerin für Hauswirtschaft anvertraut.

Neben den Haushaltungsschulen bestehen cours temporaires pour adultes.

Kanton Genf.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction publique (ergänzt auf den gegenwärtigen Stand). — Programme provisoire de l'enseignement dans les classes de 7° et 8° années. — Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère (août 1934).

Der hauswirtschaftliche Unterricht ist obligatorisch für die Division complémentaire der Primarschule, ebenso für die Haushaltungsklassen der Ecole professionnelle et ménagère und die Classe supérieure dieser Schule; diese Oberklasse fällt jedoch nicht mehr in die Zeit der Schulpflicht. Die Division complémentaire der Primarschule umfaßt die beiden letzten (7. und 8.) obligatorischen Schuljahre und wird von den Schülern besucht, die aus irgend einem Grunde nicht in eine Anstalt des Sekundarunterrichtes eintreten können. Sie umfaßt zwei Gruppen: 1. Städtische Schulen: Classes de préapprentissage; 2. Ländliche Schulen: Classes secondaires rurales. In den Classes de préapprentissage werden Unterabteilungen nach beruflicher Richtung gebildet: Section commerciale, professionnelle oder complémentaire ménagère. Das provisorische Programm nennt als Fächer des enseignement ménagère des 7. und 8. Schuljahres: Nähen, Waschen und Glätten, Kochen, Krankenpflege, Erziehungslehre, Haushaltungskunde.

Zeitlich parallel mit der Division complémentaire verläuft der Unterricht in der Haushaltungsschule der Ecole professionnelle et ménagère, mit dem Ziel, die jungen Mädchen für ihre Aufgabe in der Familie vorzubilden. Zwei Schuljahre. Anschluß an die 6. Primarschulklasse. Ein drittes (nachschulpflichtiges) Jahr umfaßt die Classe supérieure mit höherem Haushaltungsunterricht und allgemeiner Ausbildung. Die Fächer der beiden ersten, in die Schulpflicht fallenden Jahreskurse sind: Haushaltungskunde, Zeichnen, Nähen und Zuschneiden der Wäsche und der Kleider, Unterhalt der Wäsche, Waschen und Glätten, Flicken und Kochen.

unipoperate to a to a feed with the telephone and the contract to the contract to the contract to the contract to